

HVBG-Info 27/1998 vom 18.09.1998, S. 2588 - 2593, DOK 750.11/017-BVerfG

Unzulässige Richtervorlage zur Deliktshaftung Minderjähriger (Art. 100 Abs. 1 GG; § 828 Abs. 2 BGB; § 116 SGB X, § 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV) - Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.08.1998 - 1 BvL 25/96

Unzulässige Richtervorlage zur Deliktshaftung Minderjähriger (Art. 100 Abs. 1 GG; § 828 Abs. 2 BGB) - Voraussetzungen für die Bestätigung vorkonstitutionellen Rechts durch den nachkonstitutionellen Gesetzgeber - fehlende Auseinandersetzung mit der Frage einfachrechtlicher Möglichkeiten zur Korrektur der Minderjährigenhaftung (§ 116 SGB X; § 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV); hier: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 13.08.1998 - 1 BvL 25/96 -

Das BVerfG hat mit Beschluß vom 13.08.1998 - 1 BvL 25/96 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

- Der Normenkontrolle des BVerfG im Verfahren des Art. 100 Abs. 1 GG unterliegen Gesetze nicht, wenn sie vor dem Inkrafttreten des GG als "vorkonstitutionelles Recht" verkündet worden sind.
 - Eine Ausnahme gilt für diejenigen vorkonstitutionellen Gesetze, die der Gesetzgeber nach Inkrafttreten des GG "in seinen Willen aufgenommen" hat. Dies ist nicht der Fall, wenn der Gesetzgeber eine vorkonstitutionelle Norm nur als solche hinnimmt und von ihrer Aufhebung oder sachlichen Änderung vorerst absieht, ohne sie in ihrer Geltung bestätigen zu wollen (vgl. BVerfG, 1985-06-04, 1 BvL 14/84, BVerfGE 70, 126 <129f>).
 - Je länger der Gesetzgeber vor Inkrafttreten des GG erlassene Regelungen in Geltung läßt, desto geringer werden die Voraussetzungen für die Annahme, er habe sie in seinen Willen aufgenommen. Objektiv erkennbare Anhaltspunkte, aus denen auf einen Bestätigungswillen des Gesetzgebers geschlossen werden kann, werden dadurch aber nicht entbehrlich. Die gesetzgebenden Organe müssen, sofern von einem Bestätigungswillen ausgegangen werden soll, zumindest in irgendeiner Weise mit der zur Prüfung gestellten Norm und ihrem Regelungsgehalt befaßt gewesen sein (vgl. BVerfG a.a.O. <133>).
- 2. Hier:
- 2a. Der Bundesgesetzgeber hat § 828 Abs. 2 BGB nicht in seinen Willen aufgenommen. Die Vorschrift ist durch keinen Gesetzgebungsakt erkennbar bestätigt worden. Auch die mehrfache Änderung einzelner Abschnitte und Titel des BGB läßt nicht den Schluß zu, daß die inhaltlich nicht betroffenen Abschnitte und Titel in irgendeiner Weise mitgeprüft und bestätigt worden sind. Mit dem Problem der deliktischen Minderjährigenhaftung und der dafür maßgeblichen Vorschrift

- des § 828 BGB hat sich der Gesetzgeber seit Inkrafttreten des GG inhaltlich nicht befaßt.
- 2b. Auch das Schweigen des Gesetzgebers zur bisherigen Rechtsprechung der Zivilgerichte kann nicht als ausreichender objektiver Anhaltspunkt für einen Bestätigungswillen angesehen werden (vgl. BVerfG, 1988-02-09, 1 BvL 23/86, BVerfGE 78, 20 <25>). Die strenge Haftung nach § 828 Abs. 2 BGB ist zwar außerhalb des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens immer wieder kritisiert worden. Es mangelt auch nicht an Reformvorschlägen, die aber bislang nicht in den parlamentarischen Prozeß vorgedrungen sind.
- 3. Im übrigen erfüllt die Richtervorlage nicht die Begründungsanforderungen des § 80 Abs. 2 BVerfGG.
- 3a. Das vorlegende Gericht hat sich nicht ausreichend mit der Frage beschäftigt, welche einfachrechtlichen Möglichkeiten zur Korrektur der Minderjährigenhaftung zur Verfügung stehen. Es hätte die Möglichkeit eines Forderungserlasses durch den Krankenversicherungsträger nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV in seine Erwägungen einbeziehen müssen. Gleichzeitig hätte es vorliegend einer eingehenden Erörterung der Frage bedurft, ob der Grundrechtsschutz des Beklagten nicht in dem sozialgerichtlichen Folgeverfahren ausreichend gewahrt werden kann. Dabei wäre auch zu fragen, ob sich dieses Verfahren wegen des Amtsermittlungsprinzips und der vorangegangenen Klärung der Haftungsfrage nicht besser für eine Billigkeitsentscheidung eignet als ein zivilprozessualer Haftungsstreit.
- 3b. Schließlich fehlt eine hinreichende Auseinandersetzung mit der einschlägigen verfassungsrechtlichen Rspr. Das BVerfG hat gerade im Hinblick auf die deliktischen Haftungsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeführt, daß die Auslegung einer Gesetzesnorm nicht immer auf die Dauer bei dem ihr zu ihrer Entstehungszeit beigelegten Sinn stehenbleiben kann (vgl. BVerfG, 1973-02-14, 1 BvR 112/65, BVerfGE 34, 269 <288f>). Aus verfassungsrechtlicher Sicht stehen weder der Wille des vorkonstitutionellen Gesetzgebers noch der Wortlaut des § 828 Abs. 2 BGB einer Einschränkung der Minderjährigenhaftung aus Billigkeitsgründen zwingend entgegen. Ob eine solche Einschränkung nach § 242 BGB im konkreten Fall geboten ist, haben die für den Zivilrechtsstreit zuständigen Gerichte zu entscheiden.